

# **Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Befreiung von Lehrverpflichtungen zum Zwecke der Forschung bei Professorinnen und Professoren (Forschungsfreisemester)**

Vom 1. Februar 2016

Tag der Bekanntmachung im NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. Februar 2016

Aufgrund des § 70 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17.06.2015 (GVOBl. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 28. Oktober 2015 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 21. Januar 2016 die folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Regelungsgegenstand

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Voraussetzungen

§ 4 Antrag

§ 5 Verfahren

§ 6 Bewilligung unter Vorbehalt

§ 7 Bezüge und Einkünfte während des Forschungsfreisemesters

§ 8 Berichtspflicht

§ 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Regelungsgegenstand**

Die Europa-Universität Flensburg kann Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien (Forschungs-

freisemester). Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung eines Forschungsfreisemesters.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C4 und C3 sowie W3 und W2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann kein Forschungsfreisemester gewährt werden.

## **§ 3 Voraussetzungen**

(1) Die Befreiung von den Lehrveranstaltungen zum Zwecke der Forschung setzt voraus, dass bestimmte Forschungsvorhaben vorgesehen sind, die in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach eine Befreiung von den Lehrverpflichtungen deshalb rechtfertigen, weil sie sonst nicht erfolgreich und effizient durchgeführt werden können. Die Bearbeitung kleinerer laufender Vorhaben, die Vorbereitung von Vorträgen und Vorlesungen, der Besuch von Kongressen, der Aufenthalt an anderen Forschungsstätten im In- und Ausland, der nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem bestimmten Forschungsvorhaben steht, genügen nicht, um die Bewilligung eines Forschungsfreisemesters zu begründen.

(2) Die Forschungsvorhaben sollen der eigenen dienstlichen Forschungstätigkeit dienen.

(3) Die Professorin oder der Professor soll seit der Ernennung bzw. seit der Gewährung des

letzten Forschungsfreisemesters mindestens sieben Semester durchgehend gelehrt haben.

(4) Die Professorin oder der Professor soll bis zu ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis aufgrund von Entpflichtung, Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand noch mindestens vier Semester zu lehren haben.

(5) Die Freistellung wird für ein Semester beantragt und kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden.

(6) Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie der Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

(7) Die Vertretung in der Lehre muss sichergestellt sein. Dies soll im Einvernehmen mit den anderen Fachvertreterinnen und –Vertretern erfolgen.

(8) Die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere von Diplomandinnen und Diplomanden, Bachelor- und Masterstudierenden, Examenkandidatinnen und –Kandidaten sowie Doktorandinnen und Doktoranden, muss sichergestellt sein.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Befreiung besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht.

#### **§ 4 Antrag**

(1) In dem Antrag ist das Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben oder die der Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und der Zielstellung prägnant zu beschreiben. Der Stand der

Forschung sowie eigene Vorarbeiten sind darzustellen.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie der Prüfungen während des Forschungsfreisemesters sichergestellt ist.

(3) Der Antrag ist den Erfordernissen des Absatz 1 entsprechend, rechtzeitig, spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Freisemesters, vorzulegen.

#### **§ 5 Verfahren**

(1) Die Professorin oder der Professor leitet ihren bzw. seinen Antrag auf Erteilung eines Forschungsfreisemesters der Präsidentin oder dem Präsidenten in ihrer/seiner Funktion als Dekanin/Dekan (§ 18 Abs. 2 S. 4 HSG) zur Bewertung zu.

(2) Die Präsidentin/der Präsident prüft in seiner Funktion als Dekanin/Dekan, ob der Antrag den Erfordernissen des § 4 genügt. Sieht sie oder er sich nicht in der Lage fundiert über den Antrag zu entscheiden, kann sie oder er den Antrag einmalig an die Antragstellerin oder den Antragsteller mit der Bitte um Überarbeitung zurückgeben.

(3) Der Antrag wird dem Senat in seiner Funktion als Fachbereichskonvent (§ 18 Abs. 2 S. 4 HSG) weitergeleitet, verbunden mit der Erklärung, dass die Präsidentin oder der Präsident als Dekanin/Dekan dem Antrag zugestimmt hat, die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden und der Hochschule durch die Gewährung des Forschungsfreisemesters keine weiteren Kosten entstehen.

(4) Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg entscheidet abschließend über den Antrag. Es kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten übertragen. Bei positivem Ergebnis spricht die Präsidentin oder der Präsident die Befreiung von der Lehrverpflichtung in der Regel für die Dauer von einem Semester aus. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

#### **§ 6 Bewilligung unter Vorbehalt**

Wenn absehbar ist, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, weil sie oder er einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, kann die Gewährung des Forschungsfreisemesters nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Professorin oder der Professor weiterhin an der Hochschule verbleibt.

#### **§ 7 Bezüge und Einkünfte während des Forschungsfreisemesters**

(1) Die Bezüge der Professorin oder des Professors werden für die Dauer des Forschungsfreisemesters grundsätzlich weitergezahlt.

(2) Während des Forschungsfreisemesters ist eine Übernahme von Tätigkeiten gegen Entgelt unzulässig. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

#### **§ 8 Berichtspflicht**

Spätestens drei Monate nach Ende des Forschungssemesters ist dem Präsidium über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form zu berichten. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident prüft den Bericht.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 1. Februar 2016  
Europa-Universität Flensburg  
Der Präsident  
Prof. Dr. Werner Reinhart

## **Begründung:**

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die fehlende Berechtigung von Juniorprofessorinnen und –Professoren zur Beantragung eines Forschungssemesters ergibt sich daraus, dass in § 13 Absatz 1 Nr. 1 HSG terminologisch zwischen Professorinnen bzw. Professoren und Juniorprofessorinnen bzw. –Professoren unterschieden wird und in § 70 Absatz 2 Satz 1 HSG lediglich Professorinnen und Professoren – und nicht allen Hochschullehrern – die Möglichkeit eines Forschungsfreisemesters gestattet wird.

### **§ 3 Voraussetzungen**

#### **Absatz 9**

Die Professorin oder der Professor hat auch bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen keinen durchsetzbaren Anspruch auf Erteilung eines Forschungsfreisemesters. Vielmehr hat sie oder er lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Hochschulleitung über den Antrag.

### **§ 4 Antrag**

In dem Antrag ist das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben hinsichtlich des Inhalts, Umfangs und der Zielsetzung ausführlich und genau zu beschreiben. Aufgrund der Vielfältigkeit potentieller Forschungsvorhaben wird bewusst auf einen Kriterienkatalog zur Definition der Begriffe „ausführlich und genau“ verzichtet. Maßstab ist weniger der Umfang (Seiten, Zeichenzahl des Antrags) als vielmehr die Präzision der Ausführungen, die es Präsidium und Senat ermöglichen müssen, fundiert über den Antrag zu entscheiden.

Sieht sich die Präsidentin/der Präsident aufgrund der eingereichten Unterlagen dazu nicht in der Lage, kann sie oder er den Antrag mit der Bitte um Überarbeitung an die Antragstellerin/den Antragsteller zurückreichen (vgl. § 5 Absatz 2).

Die Frist des Absatz 3 ist nur eingehalten, wenn der Antrag den Erfordernissen des Absatz 1 entspricht. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Überarbeitung erforderlich ist. D.h. liegt der überarbeitete Antrag weniger als drei Monate vor Beginn des gewünschten Freisemesters vor, ist die Frist nicht eingehalten.

### **§ 5 Verfahren**

Regelmäßig wird der Antrag der Professorin oder des Professors auf Erteilung eines Forschungsfreisemesters der fachlich zuständigen Dekanin bzw. dem fachlich zuständigen Dekan vorgelegt. Ist diese bzw. dieser einverstanden, holt sie oder er die Zustimmung des Fakultätskonvents ein und übersendet den Antrag an das Präsidium, welches abschließend darüber entscheidet.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verfassung der EUF verzichtet die Europa-Universität auf eine Gliederung in Fachbereiche. Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 HSG gehen damit die Aufgaben, Kompetenzen und Ver-

antwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat über.

Deshalb muss der Antrag zunächst der Präsidentin/dem Präsidenten übersandt, sodann dem Senat zur Zustimmung weitergeleitet und zuletzt dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden.

Das Präsidium als leitendes Hochschulorgan ist für die endgültige Stellungnahme und Entscheidungsfindung über den Antrag zuständig.